OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753029/12/MB/NIF

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des AA__, vertreten durch Mag. Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 6. Juni 2023, GZ: BHEFSich-2022-798363/10-Aug, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 6. Juni 2023, GZ: BHEFSich-2022-798363/10-Aug, wies die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Abs 1 iVm § 11 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Falle des Bf die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG nicht vorliege, zumal die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels öffentlichen Interessen infolge einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreite. Der Bf sei mit Urteil des Amtsgerichts Subotica vom 9. April 2009 zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt worden, da er am 19. Oktober 2008 beim Grenzübergang S__ insgesamt 21.060 Gramm Heroin, abgepackt in 40 Paketen, in seinem PKW versteckt, transportiert und versucht habe, diese über die Grenze zu schmuggeln. Der Bf habe die Freiheitsstrafe von 28. Juli 2010 bis 19. April 2016 in der Strafvollzugsanstalt in T__ verbüßt. Er sei durch Amnestie von einer weiteren Verbüßung der Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten vorzeitig am 19. April 2016 entlassen worden. Diese Straftat des Bf würde einen qualifizierten strafrechtlichen Verstoß darstellen. Der VwGH habe bereits in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz festgehalten, dass es sich dabei um ein besonders verpöntes Fehlverhalten handle, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben sei und an dessen Verhinderung ein großes öffentliches Interesse bestehe, auch im Hinblick auf NAG-Verfahren. Generell würden Verbrechen nach dem SMG, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität darstellen. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen seien derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich. Zwischen 1999 und 2008 habe der Bf zahlreiche Verwaltungsübertretungen nach dem KFG, FSG sowie der StVO und eine nach dem Waffengesetz begangen. Die angeführten Handlungen seien von der belangten Behörde zu berücksichtigen.
Es spiele selbstverständlich eine Rolle, dass die Verwaltungsübertretungen schon jahrelang zurückliegen würden und auch die Freiheitsstrafe wegen des Suchtgiftdelikts schon seit einiger Zeit verbüßt sei. Allerdings müsse auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Bf ab 2009 nicht mehr in Österreich aufhältig gewesen sei und sich zuvor in lediglich neun Jahren zwölf Verwaltungsübertretungen schuldig gemacht habe. Dies deute darauf hin, dass er während seines Aufenthalts die österreichische Rechtsordnung zumindest in weiten Teilen und mehrmals missachtet habe, was im Hinblick auf eine Prognosebeurteilung nicht zwingend als positiv gewertet werden könne. Vielmehr

würden diese Umstände in ihrer Gesamtheit darauf schließen lassen, dass der Bf seit jeher Schwierigkeiten habe, sich rechtsgetreu zu verhalten.
Im Hinblick auf das Suchtmitteldelikt werde weiters darauf Bedacht genommen, dass die Tilgungsfrist in Österreich fünfzehn Jahre betrage, wenn jemand zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.
Insgesamt komme die Behörde zu dem Entschluss, dass die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG nicht vorliege. Auch Art 8 EMRK würde der Entscheidung der Behörde nicht entgegenstehen. Der Bf habe sein bestehendes Privat- und Familienleben durch sein verwerfliches Handeln selbst beendet. Seit der Verurteilung habe sich an diesem Umstand nichts geändert, da er nicht mehr in Österreich aufhältig sei, sodass von keinem tatsächlich bestehenden Familienleben ausgegangen werden könne. Aus dem Vorbringen des Bf könne überdies nicht geschlussfolgert werden, inwiefern die Eltern des Bf seit ihrem Pensionsantritt nicht mehr wie gewohnt für die Familie des Bf sorgen könne. Der Sohn des Bf verfüge über ein eigenes Einkommen und könne der Bf die Familie wie bisher aus dem Kosovo finanziell unterstützen. Den Eltern des Bf würde in der Pension überdies mehr Zeit zur Verfügung stehen, um sich um die Familie des Bf zu kümmern. Das Familienleben des Bf könne wie bisher weitergeführt werden. Besuche im Kosovo seien ohne erheblichen Aufwand jederzeit möglich. Überdies sei der Bf nunmehr in Slowenien aufhältig, was Besuche nochmal vereinfache. Der Bf könne überdies von seinem Reiserecht Gebrauch machen und die Familie 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum besuchen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass seine Freiheitsstrafe wegen Suchtgiftdelikten mittlerweile getilgt sei. Auch die im Zeitraum von 1999 bis 2008 begangenen 12 Verwaltungsübertretungen seien bereits getilgt. Tilgung bedeute, dass die Verurteilungen nicht mehr im Strafregister aufscheinen und somit auch nicht mehr vorgeworfen werden könnten. Dennoch bedauere der Bf sein Fehlverhalten zutiefst und ersuche der Bf auch zu berücksichtigen, dass er das Haftübel doch über einen langen Zeitraum verspürt habe, in der Haft in seiner Persönlichkeit gereift sei und sich seit Begehung der Straftat im Jahr 2008 stets wohlverhalten habe. Es könne dem Bf jedenfalls nicht zum Nachteil ausgelegt werden, dass im Ermittlungsverfahren der Behörde seit seiner Haftentlassung kein weiteres Fehlverhalten bekannt geworden sei. Im Gegenteil hätte vor diesem Hintergrund insbesondere auch vor dem Hintergrund der familiären Bindungen in Österreich eine positive Prognoseentscheidung getroffen werden müssen. Da sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, hätte die Behörde den beantragten Aufenthaltstitel erteilen müssen. Auch im Hinblick auf Art 11 Abs 3 NAG hätte der Aufenthaltstitel erteilt werden müssen, zumal entgegen den Ausführungen der Behörde, ein zu berücksichtigendes Naheverhältnis zu seinen in Österreich lebenden Familienangehörigen bestehe. Der Bf sei Vater von 3 Kindern, von denen das jüngste erst 2018 geboren worden sei und würden die Kinder des

Bf und seine Ehegattin in Österreich leben, ebenso die Eltern des Bf. Die Eltern des Bf hätten den Bf und seine Familie bislang immer auch finanziell unterstützt, seien aber nun in Pension, sodass eine Unterstützung in der bisherigen Form nicht mehr möglich sei. Wie auch die Geburt des jüngsten Kindes zeige, habe das Familienleben des Bf auch in der Zeit weiter bestanden, als der Bf nicht in Österreich aufhältig sein durfte, sodass von einem Naheverhältnis und einer Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens durchaus gesprochen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2023, in der die Ehegattin des Bf und der Bruder des Bf zeugenschaftlich einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und verfügt über die kosovarische Staatsangehörigkeit. Er lebt derzeit in Tabor, X-Strasse [...], Slowenien, und verfügt über einen slowenischen Aufenthaltstitel.

Der Bf reiste im Jahr 1998 mit seiner Mutter und seinen drei Geschwistern illegal nach Österreich ein. Die Mutter und die drei Geschwister des Bf erhielten eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis sowie in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Bf stellte sodann einen Antrag auf Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Österreicher“, welchem entsprochen wurde. Anschließend wurde dem Bf der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ mit Kartengültigkeit bis 26. August 2013 erteilt.

Zwischen 1999 und 2008 beging der Bf mehrere Verwaltungsübertretungen nach dem KFG, FSG und der StVO. Weiters musste sich der Bf hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung nach dem WaffG verantworten.

Mit Urteil des Amtsgerichts Subotica vom 9. April 2009, K 1/09, wurde der Bf zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt, weil der Bf am 19. Oktober 2008 beim Grenzübergang S__ 21.060 Gramm Heroin, abgepackt in 40 Paketen, in seinem PKW versteckt transportierte und versuchte, diese über die Grenze zu schmuggeln. Der Bf verbüßte diese Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsanstalt in T__ in der Zeit von 28. Juli 2010 bis 19. April 2016. Er befand sich ab Herbst 2008

in Haft. Mit Urteil des Obergerichts Subotica vom 20. November 2012, KV 271/12, wurde der Bf durch Amnestie von einer weiteren Verbüßung der Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten befreit.

Seit 19. März 2009 ist der Bf mit Frau D__, geboren am tt.mm.jjjj, verheiratet. Der Ehegattin des Bf wurde mit Datum vom 9. Juni 2020 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt.

Der Bf und seine Ehegattin haben drei Kinder. Der ältere Sohn des Bf, Herr E__, wurde am tt.mm.jjjj geboren und verfügt seit 1. Dezember 2021 über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Die Tochter des Bf, Frau F__, wurde am tt.mm.jjjj geboren und verfügt seit 3. Dezember 2021 ebenfalls über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Der jüngere Sohn des Bf, Herr G__, wurde am tt.mm.jjjj geboren und verfügt seit 5. September 2021 über eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“. Der Bf besucht seine Familie alle zwei Wochen in Österreich. Die Familie besucht den Bf an den Feiertagen oder während der Schulferien.

Die Ehegattin des Bf arbeitet bei der H__ GmbH. Ihr monatlicher Nettolohn beträgt EUR 1.613,38. Der ältere Sohn des Bf arbeitet bei „I__“ als Fliesenleger und bezieht eine monatliche Lehrlingsentschädigung iHv EUR 1.116,41 netto. Die von der Familie des Bf zu begleichende monatliche Kreditrate beträgt EUR 207,45.

Die Familie des Bf verfügt über eine Wohnrechtsvereinbarung, wonach sie befugt ist, die Unterkunft in Eferding, Y-Strasse 18/[...], unentgeltlich zu nutzen.

Der Bf hat das J__ Zertifikat A1 am K__ (Österreichisches Sprachinstitut) in Z__ (Kosovo) am 28. September 2022 sehr gut bestanden.

Der Bf verfügt über eine aufrechte Einstellungszusage der L__ GmbH, wonach ihm die Einstellung als Maler mit einem Bruttolohn von EUR 3.000,00 zugesagt wird.

Der Bf hat sich seit seinem Gefängnisaufenthalt in persönlicher Hinsicht wesentlich verändert, hat seine Fehler eingesehen und bereut seine Straftat. Seit seiner Haftentlassung ist es zu keinerlei Straftaten seitens des Bf gekommen.

Die Straftat des Bf und die damit verbundenen Kosten für Anwälte war für die Familie des Bf sowohl in finanzieller als auch emotionaler Hinsicht eine große Belastung.

Dem Bf steht ein Quotenplatz zur Verfügung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der Ehegatten des Bf sowie des Bruders des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Tatsache, dass die Einstellungszusage der L__ GmbH nach wie vor aufrecht ist, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen E-Mail der L__ GmbH an die Vertreterin der belangten Behörde sowie den Aussagen des Bruders der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich überdies zweifelsfrei ergeben, dass der Bf seine Straftat und die damit einhergehenden finanziellen und emotionalen Belastungen für seine Familie bereut. Auf Basis der Aussagen der Ehegattin des Bf sowie des Bruders der Bf konnte festgestellt werden, dass der Bf ein sehr enges Verhältnis zu seiner Familie sowie zu seinen Eltern und Geschwistern pflegt und die gesamte Familie darauf bedacht ist, dass der Bf auch zukünftig einen ordentlichen Lebenswandel pflegt und auch zukünftig keine kriminellen Handlungen setzt. Insbesondere auf Basis der Aussage des Bruders des Bf wurde deutlich, dass die vom Bf begangene Straftat eine große Bewährungsprobe für den Bf und seine gesamte Familie darstellte und der Bf nicht nur aufgrund der Haftbedingungen und der Trennung von seiner Familie, sondern auch aufgrund der finanziellen Konsequenzen für seine Angehörigen aus seinen Fehlern gelernt hat. Gleichzeitig kam klar zum Ausdruck, dass für den Bf nunmehr mehr denn je auf dem Spiel steht, da die Familie des Bf einen neuerlichen Fehltritt seitens des Bf wohl nicht verzeihen würden. Dies ergab sich insbesondere aus der Aussage des Bruders des Bf, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, dass man den Bf „gänzlich einsperren solle, wenn er nur eine Kleinigkeit wieder machen würde“.

Die Feststellung, dass dem Bf ein Quotenplatz zur Verfügung steht, wurde seitens der belangten Behörde mit E-Mail vom 11. Jänner 2024 bestätigt.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren

Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[...]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
[…]
e) einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ innehat.
[…]“

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 200/2023, lautet auszugsweise:

„Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert festzusetzen.
(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.
(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) […]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen. […]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €

[…]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 €,
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
   falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,
   bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
   falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.“

III.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird (im Folgenden: AnpassungsVO), BGBl II 309/2023, lautet:

„Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt.“

III.4. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 212/2023, lautet auszugsweise:

„Zu § 21a NAG
Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der Bestimmung des § 46 Abs 1 Z 2 NAG kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" innehat.

IV.2. Der Bf verfügt über die kosovarische Staatsangehörigkeit und ist sohin Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Die Ehegattin des Bf, der mit Datum vom 9. Juni 2020 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt wurde, gilt gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG als Familienangehörige des Bf. Zumal laut den Angaben der belangten Behörde ein Quotenplatz vorhanden ist, erfüllt der Bf sohin die besonderen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 NAG.

IV.3. Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde vor allem mit der Begründung abgewiesen, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde und sohin die allgemeine Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG für die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels nicht erfüllt sei.

Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs "sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde" in § 11 Abs 4 Z 1 NAG eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0239, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158). Die Behörde (das VwG) ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu

unterziehen (vgl VwGH 14. Dezember 2010, 2008/22/0911). Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0227).

Bei der Beurteilung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom VwG) festzustellen ist (vgl VwGH 3. April 2009, 2008/22/0711, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158).

IV.4. Im Hinblick auf die das Gesamtverhalten des Bf berücksichtigende Prognosebeurteilung ist zunächst festzuhalten, dass sich im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei ergeben hat, dass der Bf nunmehr ein anständiges Leben führt, seine damaligen Fehler bereut und sein bisheriges Verhalten im Zuge der langjährigen Haft reflektiert hat.

Seit der vom Bf begangene Straftat vor 16 Jahre ist es seitens des Bf weder in Österreich noch im Kosovo zu strafrechtlich bzw verwaltungsstrafrechtlich relevanten Vorkommnissen gekommen, weshalb insgesamt davon auszugehen, dass der Bf nunmehr gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung in jenem Maße zu unterwerfen, das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Nöten ist.

Auch die vom Bf begangenen Verwaltungsübertretungen nach dem KFG, dem FSG, der StVO und dem WaffG liegen bereits mehr als 16 Jahre zurück und hatte sich der Bf seither hinsichtlich keinerlei anderweitiger Verwaltungsübertretungen zu verantworten, weshalb diese nicht ausreichen, um eine Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG zu rechtfertigen.

In der Gesamtschau kann im Falle des Bf damit eine positive Prognose abgegeben werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das erkennende Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck gewinnen konnte, dass sich der Bf mit der begangenen Tat ausreichend auseinandergesetzt und Fehlverhalten im gebotenen Maße reflektiert hat. Überdies hat sich im Zuge des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei ergeben, dass der Bf über ein enges familiäres Umfeld verfügt, dem sehr viel daran liegt, dass sich der Bf (wieder) in die österreichische Gesellschaft einfügt und die in Österreich herrschenden Gesetze respektiert. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist daher insgesamt davon auszugehen, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nicht gefährden wird.

IV.5. Der Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels steht sohin das Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG nicht entgegen. Zu prüfen bleibt, ob der Bf die übrigen allgemeinen Voraussetzungen des NAG verfügt.

IV.5.1. Der Bf hat als kosovarischer Staatsangehöriger und somit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG aufgrund der Stellung seines Erstantrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 8 Abs 1 Z 2 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 21a Abs 1 NAG nachzuweisen.

Der Bf wies seine Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau mit einem Sprachdiplom des Prüfungszentrum ÖSI nach, weshalb er den Tatbestand des § 21a Abs 1 NAG iVm § 9b Abs 1 und Abs 2 Z 2 und Abs 3 NAG-DV zweifelsfrei erfüllt.

IV.5.2. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 Z 2 bis Z 6 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass gegen den Bf ein aufrechtes Einreiseverbot oder ein Aufenthaltsverbot iSd § 11 Abs 1 Z 1 NAG besteht.

IV.5.3. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass laut der im Verwaltungsakt einliegenden Wohnrechtsvereinbarung die Familie des Bf berechtigt ist, eine 96 m^2 große Wohnung, aufgeteilt in fünf Wohnräume, unentgeltlich zu nutzen. Diese Wohnung stellt jedenfalls eine für Familien ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.5.4. Der Bf verfügt über eine Einstellungszusage der L__ GmbH, wonach ihm bei Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels die Einstellung als Maler zugesagt wird. Er unterliegt ab Beginn seiner Erwerbstätigkeit in Österreich sohin der gesetzlichen Pflichtversicherung. Davon abgesehen hat der Bf über seine Ehegattin einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird.

IV.5.5. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch

regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21. Februar 2017, Ra 2016/22/0095; 10. September 2013, 2013/18/0046). Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind etwa auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21. Juni 2011, 2008/22/0356).

Der Bf verfügt über eine aufrechte Einstellungszusage der L__ GmbH, wonach ihm die Einstellung als Maler mit einem Bruttolohn von EUR 3.000,00 – sohin ca EUR 2.150,00 netto – zugesagt wird. Der monatliche Nettolohn der Ehegattin des Bf beträgt EUR 1.613,38. Der ältere Sohn des Bf bezieht eine monatliche Lehrlingsentschädigung iHv EUR 1.116,41 netto. Dieser Einkommenslage gegenüber steht die von der Familie des Bf zu begleichende monatliche Kreditrate iHv EUR 207,45.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) iVm § 108f ASVG und der AnpassungsVO beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr EUR 1.921,46. Dieser Richtsatz erhöht sich um EUR 187,93 für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht. Im Falle des Bf erhöht sich der Richtsatz sohin um EUR 375,86 auf insgesamt EUR 2.297,32, da die Lehrlingsentschädigung des älteren Sohnes des Bf den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erreicht. Da der Bf zukünftig über ein Nettoeinkommen von EUR 2.150,00 verfügt und auch die Ehegattin des Bf monatlich EUR 1.613,38 bezieht, übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel – unter Berücksichtigung des Wertes der freien Station und der zu begleichenden monatlichen Kreditrate – jene gemäß § 293 Abs 1 ASVG bei Weitem. Der Aufenthalt des Bf führt daher zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

IV.5.6. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.5.7. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.6. Da der Bf sowohl die besonderen als auch die allgemeinen Voraussetzungen des NAG erfüllt, war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben und dem Bf die „Rot-Weiß-Rot–Karte plus“ zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter